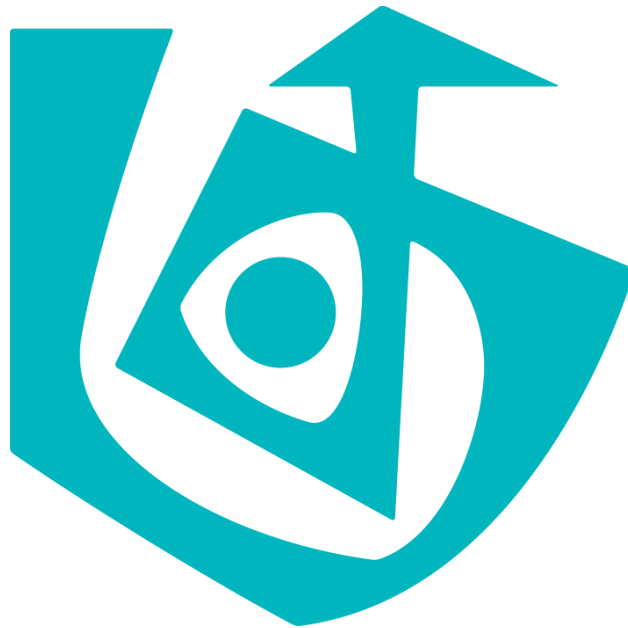


Geschäfts- und Wahlordnung

**der Katholischen jungen Gemeinde
München und Freising**



Stand 06.07.2025

A. Mitgliedschaft	3
§ 1. Geltungsbereich	3
§ 2. Öffentlichkeit	3
§ 3. Beschlussfassung und Mehrheiten im Sinne der Geschäftsordnung	3
§ 4. Abstimmungen	4
§ 5. Termin	4
§ 6. Unterlagen	4
§ 7. Vorsitz	5
§ 8. Rechte und Pflichten des*der Vorsitzenden	5
§ 9. Beschlussfähigkeit	6
§ 10. Stellvertretung	6
§ 11. Beginn der Beratung und Tagesordnung	6
§ 12. Beratung	7
§ 13. Schluss der Beratung	7
§ 14. Anträge	7
§ 15. Persönliche Erklärungen	11
§ 16. Schluss der Konferenz	11
§ 17. Protokoll	11
 B. Wahlordnung	 13
§ 18. Geltungsbereich	13
§ 19. Wahlausschuss	13
§ 20. Wahl und Wahlverfahren	14
§ 21. Besondere Bestimmungen für einzelne Wahlen	16
§ 22. Anfechtung, Abwahl und vorläufige Beurlaubung	17
§ 23. Inkrafttreten der Geschäfts- und Wahlordnung	19

A. Geschäftsordnung

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz sowie den Diözesanrat der KjG München und Freising.
- (2) Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Konferenz“ sowohl die Diözesankonferenz als auch den Diözesanrat der KjG München und Freising.
- (3) Sie gilt für die anderen Organe der KjG München und Freising entsprechend, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 2. Öffentlichkeit

- (1) Die Konferenz ist öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Geschäftsordnungsantrag ausgeschlossen werden.
- (3) In nicht öffentlichen Sitzungen sind nur die Mitglieder der Konferenz anwesend.
- (4) Durch einen Geschäftsordnungsantrag kann die Konferenz auch die beratenden Mitglieder ausschließen.
- (5) Der Inhalt, der nicht öffentlichen Sitzung ist vertraulich, soweit nicht anders darüber beschlossen wurde.

§ 3. Beschlussfassung und Mehrheiten

- (1) Die Konferenz beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Mehrheiten im Sinne der Geschäftsordnung sind:
 - a) Eine einfache Mehrheit: Das Vorliegen der meisten Stimmen auf eine Entscheidungsmöglichkeit. Es ist nicht erforderlich, dass diese Entscheidungsmöglichkeit mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen enthält. Auf Enthaltungen lautende Stimmen bleiben unberücksichtigt.
 - b) Eine absolute Mehrheit: Das Vorliegen von mehr als der Hälfte der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.
 - c) Eine Ein-Drittel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens einem Drittel der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.
 - d) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens zwei Dritteln der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.
 - e) Eine Drei-Viertel-Mehrheit: Das Vorliegen von mindestens drei Vierteln der in der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen für eine Entscheidungsmöglichkeit.

§ 4. Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Vor Abstimmungen erfolgt eine Beratung.
- (2) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Für die Annahme eines Antrages ist im Falle einer getrennt geschlechtlichen Abstimmung die jeweils notwendige Mehrheit aller abstimmenden Geschlechter (männlich/weiblich/INTA*) notwendig.
- (4) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Person, die den Vorsitz führt, in Absprache mit der Leitung des Verbandes, welcher Antrag der Weitestgehende ist.
- (5) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Über die Auslegung eines begründeten Zweifels entscheidet der Vorsitz verbindlich.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Vorsitz fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.

§ 5. Termin

- (1) Die Diözesankonferenz legt den Termin der ordentlichen Diözesankonferenz für das übernächste Arbeitsjahr fest.
- (2) Die Diözesankonferenz legt die Termine der ordentlichen Diözesanräte für das nächste Arbeitsjahr fest.
- (3) In besonderen Situationen, wie beispielsweise dem Vorliegen staatlicher oder kirchlicher Anordnungen, die Veranstaltungen untersagen, ist die Diözesanleitung berechtigt, eine Umterminierung vorzunehmen.
- (4) Rechte aus der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

§ 6. Unterlagen

- (1) Die Unterlagen der Diözesankonferenz müssen den Konferenzmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Diözesankonferenz zugänglich gemacht werden.

Diese sind:

1. Der Tätigkeitsbericht der Diözesanleitung
2. Der Tätigkeitsbericht des Senats

3. Die Berichte aller weiteren von der Konferenz eingesetzten Gremien (Sachausschüsse und Arbeitskreise)
 4. Auflistung der zu wählenden Posten
 5. Alle fristgerecht bei der Diözesanleitung eingegangenen Anträge
- (2) Die Unterlagen des Diözesanrates müssen den Konferenzmitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Diözesanrat zugänglich gemacht werden.

Diese sind:

1. Der Zwischenbericht der Diözesanleitung
2. Der Zwischenbericht des Senats
3. Auflistung der zu wählenden Posten
4. Alle fristgerecht bei der Diözesanleitung eingegangenen Anträge

§ 7. Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Konferenz hat die Leitung des Verbandes, in der Regel die Diözesanleitung, inne. Sie kann den Vorsitz an eine oder mehrere Personen ihrer Wahl delegieren (Moderation).

§ 8. Rechte und Pflichten des*der Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitz legt zu Beginn der Konferenz den Konferenzraum fest.
- (2) Der Vorsitz sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, kann die Konferenz unterbrechen und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Vorsitz darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er das Wort ergreifen will, muss er den Vorsitz an eine andere Person abgeben.
- (4) Das Wort wird durch den Vorsitz in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.
- (5) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen kann auf Verlangen außerhalb der Redeliste das Wort erteilt werden.
- (6) Die Redezeit der gerade sprechenden Person kann durch den Vorsitz begrenzt werden.
- (7) Der Vorsitz kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (8) Der Vorsitz kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 9. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Konferenzraum anwesend sind.
- (2) Die einmal festgelegte Beschlussfähigkeit der Konferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Ist die Konferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung und Vertagung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (4) Wird die Konferenz wegen fehlender Beschlussfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die folgende Konferenz bei sämtlichen Beratungsgegenständen, die auf der vorhergehenden Konferenz nicht erledigt werden konnten, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10. Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder aller Delegationen und beratende Mitglieder können sich vertreten lassen.
- (2) Die Geschlechtergerechtigkeit muss gewahrt werden.
- (3) Die Stellvertretung wird mit der Vorlage einer Erklärung in Textform des zu vertretenden Mitgliedes oder persönlich bei dem Vorsitz gültig. Sie ist im Protokoll zu vermerken.
- (4) Kein Mitglied der Konferenz kann mehr als eine Stimme über die gesamte Konferenz hinweg wahrnehmen. Dabei ist kein Wechsel zwischen Delegationen als stimmberechtigtes Mitglied während der Konferenz möglich.

§ 11. Beginn der Beratung und Tagesordnung

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, dem Beschluss der Tagesordnung und der Information über das Protokoll der letzten Konferenz gemäß A. § 17. (8) und A. § 17. (9) § 17. (9) dieser Geschäftsordnung. Es ist immer in der genannten Reihenfolge zu verfahren.

§ 12. Beratung

Eine Beratung findet grundsätzlich statt über:

- a) Tätigkeitsberichte bzw. Zwischenberichte der Diözesanleitung und des Senats
- b) Berichte bzw. Zwischenberichte von weiteren diözesanen Gremien
- c) Anträge an die Konferenz
- d) Sonstige Vorlagen

§ 13. Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitz schließt die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Konferenz den Schluss der Beratung durch Geschäftsordnungsantrag beschlossen hat.

§ 14. Anträge

- (1) Sachanträge
 - a) Sachanträge sind inhaltliche Beschlussanträge, sofern sie weder ein besonderer Antrag noch ein Antrag zur Geschäftsordnung sind.
 - b) Sachanträge können nur gestellt werden von:
 1. stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz
 2. der Diözesanleitung
 3. dem Senat
 4. den Präventionsbeauftragten
 5. den diözesanen Sachausschüssen und Arbeitskreisen
 6. den Mittleren Ebenen
 7. den Ortsgruppen, die nicht in einer Mittleren Ebene organisiert sind
 - c) Sachanträge sind bei der Diözesanleitung in Textform einzureichen. Fristen hierfür sind:
 1. Fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz
 2. Fünf Wochen vor Beginn des Diözesanrates

- d) Später eingehende Sachanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Ein-Drittel-Mehrheit.
- e) Nach Beschluss der Tagesordnung können Sachanträge als Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer absoluten Mehrheit.
- f) Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

(2) Besondere Anträge

- a) Besondere Anträge sind:
 - 1. Ausschluss eines Mitglieds
 - 2. Ausschluss einer Ortsgruppe
 - 3. Ausschluss einer Mittleren Ebene
- b) Weitere besondere Anträge, die allerdings nur an die Diözesankonferenz gestellt werden können, sind:
 - 1. Abwahl eines Mitglieds der Diözesanleitung
 - 2. Antrag auf Satzungsänderung
 - 3. Antrag auf Geschäftsordnungsänderung
 - 4. Antrag auf Geschäftsordnungsabschaffung
 - 5. Antrag auf Wahlordnungsänderung
 - 6. Antrag auf Wahlordnungsabschaffung
 - 7. Antrag auf Auflösung des Diözesanverbandes
- c) Besondere Anträge können nur gestellt werden von:
 - 1. stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz
 - 2. der Diözesanleitung
 - 3. dem Senat
 - 4. dem Satzungsausschuss (nur Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung sowie -abschaffung)
 - 5. den Mittleren Ebenen

- 6. den Ortsgruppen, die nicht in einer Mittleren Ebene organisiert sind
 - d) Besondere Anträge können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge
- a) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, deren Inhalt das weitere Verfahren oder den Ablauf der Beratung regeln.
 - b) Geschäftsordnungsanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz gestellt werden.
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln, jedoch darf der angefangene Redebeitrag beendet werden. Die Redeliste wird durch Geschäftsordnungsanträge unterbrochen.
 - d) Geschäftsordnungsanträge sind:
 - 1. Hinweis zur Satzung oder zur Geschäftsordnung
 - 2. Widerspruch gegen eine Maßnahme der Person, die den Vorsitz führt
 - 3. Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 4. Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (Murmelpause)
 - 5. Antrag auf Vertagung der Konferenz
 - 6. Antrag auf Entzug des Vorsitzes für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Konferenz
 - 7. Die Konferenz kann durch Geschäftsordnungsantrag der Leitung des Verbandes den Vorsitz für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Konferenz entziehen und auf eine oder mehrere zu wählende(n) Person(en) übertragen.
 - 8. Antrag auf Ausschluss der beratenden Mitglieder und/oder Gäste für einen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Konferenz
 - 9. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - 10. Antrag auf geheime Abstimmung
 - 11. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag
 - 12. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrags
 - 13. Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung

14. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes bzw. Antrags in ein anderes Gremium
 15. Antrag auf Schließung der Redeliste
 16. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 17. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Gäste
 18. Antrag auf geschlechterspezifische Abstimmung und/oder Abstimmung
 19. Antrag auf Einführung einer geschlechtergerechten Redeliste (weibliche, männliche und INTA* Mitglieder der Konferenz werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen)
 20. Antrag auf Aufhebung der Einschränkung durch einen Geschäftsordnungsantrag
 21. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung
- e) Über die Auslegung eines Geschäftsordnungsantrags entscheidet der Vorsitz verbindlich. Liegen mehrere (kollidierende) Geschäftsordnungsanträge vor, so entscheidet der Vorsitz verbindlich über das weitere Vorgehen. Gegen die Entscheidung kann durch die Konferenz Einspruch gemäß A. § 14. (3) d) 2. A. § 14. (3) d) 2. d) 2. erhoben werden.
- f) Geschäftsordnungsanträge gelten als angenommen, wenn niemand dagegen spricht. Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes ist sofort über diesen Antrag abzustimmen. Der Geschäftsordnungsantrag bedarf einer einfachen Mehrheit.
- g) Geschäftsordnungsanträge und Gegenrede dürfen begründet werden. Über Geschäftsordnungsanträge und Gegenrede findet keine Beratung statt.
- h) Gegen folgende oben genannte Geschäftsordnungsanträge ist keine Gegenrede zulässig:
- „Hinweis zur Satzung oder zur Geschäftsordnung“
 - „Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit“
 - „Antrag auf geheime Abstimmung“
- i) Über folgende oben genannte Geschäftsordnungsanträge muss immer abgestimmt werden, zuvor muss die Möglichkeit zur Gegenrede gegeben werden:
- „Antrag auf Vertagung der Konferenz“
 - „Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung“

Für die Annahme ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

§ 15. Persönliche Erklärungen

- (1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung muss der Vorsitz auf Verlangen das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.
- (2) Die persönliche Erklärung muss in Textform vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Konferenz aufgenommen.
- (3) Eine Beratung über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 16. Schluss der Konferenz

- (1) Die Konferenz ist von der Leitung des Verbandes nach Behandlung der Tagesordnung zu beschließen.

§ 17. Protokoll

- (1) Über die Konferenz wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:
 - a) Datum, Ort und Zeit der Konferenz
 - b) die Namen inkl. Funktion/ Delegation der Anwesenden
 - c) die Tagesordnung
 - d) eine Zusammenfassung der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte
 - e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber
 - f) die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und der Stimmdelegationen
 - g) alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- (3) Sitzungen dürfen aufgezeichnet werden. Nicht öffentliche Sitzungen werden nicht aufgezeichnet.
- (4) Bei Wahlen dürfen Kandidat*innenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert und nicht per Video und Audio aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.
- (5) Das Protokoll muss nach Erstellung von der Diözesanleitung unterzeichnet werden.

-
- (6) Das Protokoll wird bis spätestens drei Monate nach der Konferenz an die Teilnehmer*innen der Konferenz, an die KjG Bundesleitung, an den BDKJ München und Freising, an den BDKJ in der Region München e. V., an die KjG LAG Bayern sowie an die Geschäftsstellen der Mittleren Ebenen versandt.
 - (7) Einspruchsberechtigt sind alle Teilnehmer*innen der Konferenz.
 - (8) Es ist genehmigt, wenn binnen eines Monats nach dem Versanddatum kein Einspruch eingelegt wird. Darüber wird die nächste ordentliche Diözesanversammlung informiert. Einspruch kann nur gegen die inhaltliche und formale Richtigkeit eingelegt und muss gegenüber der Leitung des Verbandes erklärt werden.
 - (9) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanleitung gemeinsam mit dem Senat. Darüber wird die nächste ordentliche Konferenz informiert.
 - (10) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

B. Wahlordnung

§ 18. Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die KjG München und Freising. Sie ist Teil der Geschäftsordnung der KjG München und Freising.

§ 19. Wahlausschuss

19.1. Wahlausschuss

- (1) Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus bis zu fünf Personen besteht. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Von den fünf Personen sind je zwei männlichen und weiblichen Geschlechts und eine INTA*. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz gewählt. Ein Mitglied der Diözesanleitung ist beratendes Mitglied.
- (2) Der Wahlausschuss der Diözesankonferenz besteht ständig.
- (3) Die Aufgaben des Wahlausschusses können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

19.2. Ruhen des Amtes

Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

19.3. Nachwahl von Mitgliedern

- (1) Bei Bedarf kann die Diözesankonferenz für einzelne Wahlen Mitglieder des Wahlausschusses nachwählen.
- (2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit dem Abschluss der Wahl, für die sie gewählt sind.

19.4. Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen, die Entgegennahme von Kandidat*innenvorschlägen sowie im Vorfeld die eigenständige Suche nach geeigneten Kandidat*innen, welche auf der Diözesankonferenz zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Ausschreibung der zu wählenden Ämter soll spätestens mit der Einladung zur Diözesankonferenz erfolgen.
- (2) Sollen Kandidat*innen mit der Geistlichen Leitung in der Diözesanleitung beauftragt werden, kümmert sich der Wahlausschuss falls nötig um die Zustimmung zur Kandidatur durch das Erzbischöfliche Ordinariat München.

- (3) Der Wahlausschuss spricht mit allen Vorgeschlagenen. Bei einer Kandidatur führt der Wahlausschuss Gespräche über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben und hilft bei der Klärung entstehender Sachfragen.
- (4) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet und protokolliert. Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt. Der Wahlausschuss kann Moderation und Protokoll an andere Personen, die nicht für ein Amt kandidieren, delegieren.
- (5) Sollte ein*e Kandidat*in nicht persönlich bei der Kandidat*innenvorstellung und -befragung anwesend sein können, stellt der Wahlausschuss diese Person stellvertretend vor. Hierfür muss der*die Kandidat*in spätestens vor Wahlbeginn proaktiv an den Wahlausschuss herantreten und dem Wahlausschuss alle für die Vorstellung und Befragung notwendigen Informationen zukommen lassen. Im Bestfall soll pro Amt eine Person des Wahlausschusses alle zu vertretenden Vorstellung und Befragungen der Kandidat*innen übernehmen.

§ 20. Wahl und Wahlverfahren

20.1. Ablauf der Wahl

Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Bekanntgabe der Wahlregeln
- b) Öffnung der Vorschlagsliste
- c) Schließung der Vorschlagsliste
- d) Feststellung des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzungen
- e) Kandidat*innenvorstellung
- f) Kandidat*innenbefragung
- g) Personaldebatte
- h) Wahlhandlung
- i) Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
- j) Ermittlung der Annahme durch den*die Gewählte*n

20.2. Vorschlag zur Wahl

- (1) Vorschlagsberechtigt auf der Diözesankonferenz sind alle Mitglieder der Diözesankonferenz.

- (2) Vor Öffnung der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss eingegangene Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss auf die Vorschlagsliste zu setzen, sofern die Vorgeschlagenen die Kandidatur nicht im Vorhinein abgelehnt haben.
- (3) Nach Öffnung der Vorschlagsliste können weitere Wahlvorschläge abgegeben werden.

20.3. Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

- (1) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.
- (2) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

20.4. Personaldebatte

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesankonferenz sowie in den Situationen, in denen die Wahlordnung es vorschreibt, findet eine Personaldebatte statt.
- (2) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses, beratende Mitglieder und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen. Auf Antrag können (einzelne) beratende Mitglieder von der Personaldebatte ausgeschlossen werden.
- (3) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.
- (4) Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.
- (5) Eine zeitliche Begrenzung ist nicht zulässig.
- (6) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (7) Im Anschluss findet auf Antrag eine erneute Kandidat*innenbefragung statt. Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- (8) Anschließend wird die Wahl durchgeführt, sofern keine erneute Personaldebatte beantragt wird.

20.5. Wahlhandlung

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt. Wahlberechtigt ist, wer stimmberechtigt ist. Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Stellen zu besetzen sind. Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- (2) Pro Wahlliste gibt es einen Stimmzettel. Dieser enthält die Namen aller Kandidat*innen und Ankreuzmöglichkeiten für die Wahl der jeweiligen Kandidat*innen.

- (3) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen offen und/oder en bloc statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt oder die Wahlordnung etwas anderes vorsieht.
- (4) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus. Mit Zustimmung der Konferenz kann das Auszählen auf andere Personen delegiert werden. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Es muss jedoch mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses bei der Auszählung anwesend sein.
- (5) Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

20.6. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, ist die Person bzw. sind die Personen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfällt/entfallen. Entfällt dabei auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl und wären somit mehr Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Stellen besetzt, so findet, sofern am ersten Wahlgang mehr Kandidat*innen teilgenommen haben als Stellen zu besetzen waren, ebenso eine Stichwahl zwischen den nichtgewählten Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. An der Stichwahl nimmt eine Person mehr teil, als noch Stellen zu besetzen sind; dabei nehmen auch alle Personen an der Stichwahl teil, die gleich viele Stimmen erhalten haben, wie die rechnerisch letzte sich für die Stichwahl qualifizierende Person. Entscheidet die erste Stichwahl nicht, findet eine weitere Stichwahl statt. Entscheidet auch die zweite Stichwahl nicht, findet eine Personaldebatte statt, an die sich eine dritte Stichwahl anschließt. Sollte auch die dritte Stichwahl nicht entscheiden, so wird die Wahl für den betreffenden Posten beendet und keine der in der Stichwahl befindlichen Personen ist gewählt. Auf Antrag kann dann die Kandidat*innenliste erneut geöffnet werden und das Wahlprozedere beginnt von vorne. Die Konferenz kann von der Möglichkeit in A. § 14. (3) d) 12. „Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrags“ der Geschäftsordnung Gebrauch machen und von dieser Regelung abweichen.
- (3) Der Wahlausschuss verkündet das Ergebnis der Wahlen.
- (4) Der Wahlausschuss befragt die gewählte/n Person/en über die Annahme der Wahl.
- (5) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab, muss auf Antrag die Wahl zu dieser Stelle wiederholt werden.

§ 21. Besondere Bestimmungen für einzelne Wahlen

21.1. Wahl der Diözesanleitung

- (1) Wählbarkeitsvoraussetzungen

- a) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer Mitglied der KjG München und Freising ist. Ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- b) Zur Geistlichen Leitung in der Diözesankonferenz ist wählbar, wer die Voraussetzung der Satzung erfüllt. Wenn nötig muss zusätzlich die Voraussetzung für eine kirchliche Beauftragung erfüllt sein und die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München vorliegen.

(2) Ablauf der Wahl

- a) Bei Wahlen zur Diözesanleitung findet immer eine Personaldebatte statt.
- b) Die Wahl zur Diözesanleitung ist immer geheim.
- c) Die Amtszeiten beginnen und enden mit dem Ende der Diözesankonferenz, die Amtszeit der hauptamtlichen Geistlichen Leitung beginnt mit der Beauftragung durch das Erzbischöfliche Ordinariat München und endet mit dem Ende der Amtszeit oder der Entpflichtung durch das Erzbischöfliche Ordinariat München.

21.2. Wahl des Senats

(1) Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum*r Senator*in ist wählbar, wer Mitglied der KjG München und Freising ist.

(2) Ablauf der Wahl

- a) Die Wahl der Senator*innen ist immer geheim.
- b) Die Amtszeiten beginnen und enden mit dem Ende der Diözesankonferenz.

21.3. Wahl von Sachausschüssen und Delegationen

- (1) In Sachausschüsse und Delegationen ist wählbar, wer Mitglied der KjG München und Freising ist.

§ 22. Anfechtung, Abwahl und vorläufige Beurlaubung

22.1. Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Benachrichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

- (2) Eine Wahl muss von mindestens drei Wahlberechtigten angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, der innerhalb einer weiteren Woche die Wahlanfechtung prüft.
- (3) Ist die Wahl wirksam angefochten, hat der Wahlausschuss eine neue Wahl durchzuführen. Dazu hat die Leitung des Verbandes eine außerordentliche Diözesankonferenz einzuberufen.
- (4) Stimmzettel müssen bis zum Verstreichen der Anfechtungsfrist aufbewahrt werden.

22.2. Abwahl

- (1) Ein Antrag auf Abwahl einer in ein Gremium gewählten Person muss spätestens fünf Wochen vor der Konferenz bei der Diözesanleitung eingereicht werden.
- (2) Dieser Antrag kann auch verspätet oder initiativ gestellt werden, wenn die betroffene Person auf der Diözesankonferenz anwesend ist. Die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung bedarf einer Drei-Viertel Mehrheit.
- (3) Von §22.2. (2) ist der Antrag auf „Abwahl eines Mitglieds der Diözesanleitung“ ausgenommen.
- (4) Die Diözesankonferenz kann ein gewähltes Mitglied eines Gremiums abwählen, indem sie ihm mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit das Misstrauen ausspricht.
- (5) Vor der Abstimmung des Misstrauensantrags muss der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die abgewählte Person scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Amt.
- (7) Ein Misstrauensantrag ist abgesehen davon als Sachantrag gemäß der Geschäftsordnung zu behandeln.

22.3. Vorläufige Beurlaubung

- (1) Schädigt ein gewähltes Mitglied eines Gremiums des Diözesanverbandes das Ansehen der KjG erheblich, so kann der Diözesanrat auf Antrag diese Person vorläufig beurlauben. Dies führt automatisch zu einem Antrag auf Abwahl auf der nächsten Diözesankonferenz. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Auf Antrag der beurlaubten Person ist eine außerordentliche Diözesankonferenz einzuberufen.
- (3) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitglieds eines Gremiums des Diözesanverbandes weg, führt dies zu einer Beurlaubung, die vom Wahlausschuss festgestellt werden muss. Bei der nächsten Diözesankonferenz endet das Amt automatisch.

§ 23. Inkrafttreten der Geschäfts- und Wahlordnung

- (1) Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Diözesankonferenz 2025 der KjG München und Freising in Kraft. Die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung wird aufgehoben.